

## Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Das Innenministerium hat mit Runderlass vom 9.2.2001 Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz veröffentlicht.

In diesem Runderlass finden sich zunächst Hinweise für die Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften ( § 5 FSHG ). Es folgen dann Ausführungen zur Brandschau nach § 6 und zur Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG. Der Runderlass wird komplettiert durch eine

Anlage , in der Brandschauobjekte aufgeführt worden sind. Zwei weitere Anlagen enthalten einen Leitfaden zur Brandschau und Durchführungsregelungen.

Der Erlass war auf fünf Jahre befristet.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens dieses Erlasses ist die Frage hinsichtlich der weiteren Verbindlichkeit der darin getroffenen Hinweise gestellt worden.

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 15.Oktober 2009 ( Az. 73- 52.09.01 ) dazu wie folgt Stellung genommen:

Es handelt sich bei dem Bezugserrlass um einen nicht veröffentlichten Erlass, der an die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen, an die Bezirksregierungen und an das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen gerichtet ist. Die kommunalen Spitzenverbände und die nordrhein-westfälischen Feuerwehrverbände waren bei der Erstellung beteiligt und haben eine Änderung oder Bereinigung nicht angemahnt.

Die damalige zeitliche Befristung läuft wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung ins Leere. Selbst wenn man von einer gewollten Befristung ausgehen würde, spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses, da diese bis auf mögliche erforderliche Aktualisierungen beziehungsweise Anpassungen ( Quellenverweise, Begriffsänderungen ) die Rechtsauffassung meines Hauses widerspiegeln. Auf eine Fortschreibung wurde aus arbeitsökonomischen Gründen verzichtet.

Ich sehe die Verbindlichkeit der Hinweise – bei sinngemäß aktualisierter Auslegung des Erlasses – nicht in Frage gestellt.

Es kann somit nach den – allerdings im Einzelfall zu aktualisierenden – Hinweisen zum vorbeugenden Brandschutz aus dem Jahr 2001 weiter verfahren werden.

Dr. Klaus Schneider